

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-50000
Telefax +49 351 564-52901

stm.schmidt@
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/118/16

Dresden, **06.03.2023**

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/12413

**Thema: Evaluation des Strukturwandels gemäß § 26 Investitions-
gesetz Kohleregionen (InvKG) des Bundes**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In § 26 des Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) ist geregelt, dass die Anwendung des Gesetzes, also der Einsatz der Finanzhilfen und Fördermaßnahmen zum Strukturwandel in den Braunkohlerevieren und deren Auswirkung auf die wirtschaftliche Dynamik in den Revieren, auf wissenschaftlicher Basis alle zwei Jahre analysiert und bewertet (evaluiert) werden. Erstmals soll dies zum 30.06 2023 erfolgen. Dabei sind insbesondere die Wirkungen der Fördermaßnahmen auf die Wertschöpfung, die Arbeitsmarktsituation und das kommunale Steueraufkommen zu untersuchen. Die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreise) sind nach dem Gesetz einzubeziehen und zur Mitwirkung verpflichtet.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie wird der Freistaat - über welche Ministerien - in die Evaluation gemäß § 26 InvKG konkret einbezogen?

Die Evaluierung nach § 26 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) erfolgt in Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Im Freistaat Sachsen ist das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) dabei Ansprechpartner. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 2: Wie werden die Gemeinden und Landkreise und deren politische Gremien im sächs. Revier in die Evaluation gemäß § 26 InvKG konkret einbezogen?

MACH 
WAS 
WICHTIGES 
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemei-
nen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministeri-
um für Regionalentwicklung zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smr.sachsen.de

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die konkrete Ausgestaltung der Evaluierung nach § 26 InvKG sowie in Folge dessen auch die Einbeziehung der Gemeinden und Landkreise in den Evaluierungsprozess liegt in der alleinigen Zuständigkeit des BMWK.

Frage 3: Welche wissenschaftlichen Institutionen werden im Rahmen der Evaluation beteiligt?

Die Evaluierung nach § 26 InvKG wird nach Kenntnis des SMR durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle im Auftrag des BMWK durchgeführt.

Frage 4: Wann ist mit einem Ergebnis der Evaluation zu rechnen?

Die Staatsregierung geht davon aus, dass seitens des Bundes bis zu der in § 26 Absatz 1 InvKG angegebenen Frist ein entsprechender Bericht vorgelegt wird.

Frage 5: Welche Maßnahmen/Aktivitäten übernimmt der Freistaat/die Sächsische Staatsregierung im Hinblick auf den Evaluationsprozess gemäß § 26 InvKG bzw. auf eine Evaluation der eigenen Landes- und kommunalen Projekte?

Die Evaluierung nach § 26 InvKG erfolgt in Zuständigkeit des BMWK; die betroffenen Länder sind zur Mitwirkung verpflichtet. Das BMWK hat angekündigt, bei den Ländern Daten (Variablen) für die Finanzhilfe-Vorhaben zum Stand 31. Dezember 2022 erheben zu wollen. Das BMWK beabsichtigt, sich hinsichtlich dieser Datenerhebung an den Meldungen der Länder für die Berichte nach § 7 der Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des InvKG zu orientieren. Im Rahmen der Berichtspflichten nach § 8 InvKG sowie §§ 7 und 8 der Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des InvKG übermittelt der Freistaat Sachsen regelmäßig entsprechende Daten und Informationen an den Bund.

Darüber hinaus findet im Jahr 2023 eine durch das SMR beauftragte Evaluation des Handlungsprogramms zur Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes und der Förderrichtlinie des SMR zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (RL InvKG) statt. Ziel der Evaluation ist unter anderem eine Überprüfung der bisher bewilligten Maßnahmen nach Kapitel 1 InvKG insbesondere mit Blick auf die Zielsetzungen und Handlungsempfehlungen des Handlungsprogramms sowie der Förderziele nach InvKG einerseits sowie des gesamtwirtschaftlichen Erfolges andererseits. Zudem sollen durch den Evaluator die Verfahrensabläufe überprüft und Empfehlungen zur Fortschreibung des Handlungsprogramms und der RL InvKG ausgesprochen werden.

Die Ergebnisse der Evaluierung des BMWK nach § 26 InvKG werden in die Evaluierung des Handlungsprogramms und der RL InvKG einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt